

Information für Arbeitnehmer in diesem Insolvenzverfahren

Ansprüche auf Insolvenzgeld

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende oder Heim-arbeiterinnen und Heimarbeiter haben bei Insolvenz ihres Arbeitgebers einen Anspruch auf Insolvenzgeld. Voraussetzung ist, dass sie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse für die letzten dem Insolvenzstichtag vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Arbeitsentgelt beanspruchen können, unabhängig davon, wie weit die letzte Arbeitsleistung von dem Insolvenzzeitpunkt entfernt ist.

Das Insolvenzgeld wird auf Antrag des Arbeitnehmers ausgezahlt. Die Höhe richtet sich nach dem rückständigen Nettoarbeitsentgelt. Der Antrag ist **innerhalb einer Ausschlussfrist** von zwei Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Arbeitsamt zu stellen. Nähere Informationen sind bei den Arbeitsämtern erhältlich.

Soweit Insolvenzgeld gezahlt wird, geht der Anspruch auf rückständiges Arbeitsentgelt auf die Bundesanstalt für Arbeit über.

gez. Insolvenzverwalter